

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwedt GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig ab 01. Januar 2020

Die temporäre MwSt. Senkung auf 7% bis zum 31.03.2024 gilt auch für Hausanschlüsse.

Inhaltsangabe

- 1 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)
- 2 Netzanschluss (§ 9 NDAV)
- 2.1 Nicht zumutbarer Netzanschluss
- 3 Inbetriebsetzung
- 4 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
- 5 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NDAV)
- 6 Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)
- 7 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und Anschlussnutzung, unerlaubte Energieentnahme (§ 24 NDAV)
- 8 Plombenverschlüsse
- 9 Datenverarbeitung
- 10 Inkrafttreten und Änderungsvorbehalte der Ergänzenden Bedingungen/ Geltung NDAV

1 Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Schwedt GmbH Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NDAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in Ihrer aktuellen Fassung unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> abrufbar.

2 Netzanschluss (§ 9 NDAV)

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden. Dauerhafter Netzanschluss setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem für die objektbezogenen Anschlusslänge auf dem Privatland.

Netzanschluss mit einer Anschlussleistung ≤ 90 kW

Bestandteil der Netzanschlusskosten für Anschlüsse bis zu einer Leistung von 90 kW sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung der Anschlussleitung (bis d 32) und die Abdichtung gegen das Mauerwerk sowie die Montage und der Anschluss des Gasdruckregelgerätes.

- Anschluss Gas mit einer Länge der Anschlussleitung bis 20 Meter: 2.112,08 € **2.513,38 €¹**

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenausgangspauschale, so wird die darüber hinaus gehende Anschlusskabelänge als Mehrlänge berechnet.

- Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse Gas (bis d 32): 33,15 € **39,45 €¹**

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Schwedt GmbH einen Rabatt angerechnet auf den Anschlusspreis

- Rabatt auf den Tiefbau pro Meter: 7,50 € **8,93 €¹**

2.1 Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist aus Gründen gem. § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus nicht zumutbar, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag erheben.

3 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zur Absperrvorrichtung, für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die veröffentlichten Kosten.

- Inbetriebnahme Netzanschluss: 48,81 € **58,08 €¹**

Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimension vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden sowie bei Veränderung eines Netzanschlusses, werden die Kosten entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten individuell berechnet.

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer von ihm beauftragten Leistung wird die nachfolgend ausgewiesene Pauschale berechnet.

- vergebliche Anfahrt: 40,65 € **48,37 €¹**

Gebäudeeinführung

Hinweise zur Gebäudeeinführung sind unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> veröffentlicht.

4 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NDAV (Baukostenzuschuss). Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Es gelten die jeweils aktuellen Preise. Diese sind im Internet unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> veröffentlicht. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

¹⁾ Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

5 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NDAV)

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist gilt, dass im Rahmen eines Neubaus bzw. vom Netzbetreiber veranlasste Änderungen von Netzanschlüssen keine Kosten für Montage und/oder Demontage erhoben werden. Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Änderungen (z. B. Wechsel, Umlegung) von Mess- und Steuereinrichtungen werden aufwandsbezogen berechnet.

6 Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NDAV, sind gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt „sonstige Leistungen der Stadtwerke Schwedt“ im Internet unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> abrufbar und durch den Anschlussnehmer/ -nutzer zu zahlen.

7 Unterbrechung/ Wiederherstellung des Netzanschlusses und Anschlussnutzung, unerlaubte Energieentnahme (§ 24 NDAV)

Kosten für eine erforderliche Unterbrechung, Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Kosten für eine unerlaubte Energieentnahme sind gemäß des aktuell gültigen Preisblattes „Netznutzung Gas der Stadtwerke Schwedt GmbH“ im Internet unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> abrufbar und vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

8 Plombenverschlüsse

Kosten für Wiederverplombung entfallen.

9 Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer erhält beim Vertragsabschluss ein gesondertes Informationsblatt zum Datenschutz.

Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

10 Inkrafttreten und Änderungsvorbehalte der Ergänzenden Bedingungen/ Geltung NDAV

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwedt GmbH zur NDAV vom 01. August 2018.

Die Stadtwerke Schwedt GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ nach den hierfür geltenden Gesetzlichen Bestimmungen vor. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Schlichtungsstelle (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Schwedt GmbH; Heinersdorfer Damm 55-57; 16303 Schwedt/Oder; Tel.-Nr. 03332/ 449-0 E-Mail: technik@stadtwerke-schwedt.de.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

¹⁾ Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.